

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung) Z5.3.4-5:

„Höchstspannungsfreileitungen

zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so **zu planen**, dass ein Abstand:

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und
- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.“

Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen (in der Fassung der 3. Änderung) Z5.3.4-6: „Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.“

5.3.4-7 (Z) Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.

Darstellung der Auswirkungen

Durch das Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP Hessen am 11.09.2018 ist das Abstandsziel verbindlich geworden. Ziele (Z) des Landesentwicklungsplanes sind nicht der Abwägung zugänglich. Parallel westlich zur A6/67 verlaufen 2 Hochspannungsfreileitungen (220kw/380kw), welche dann Am Lampertheimer Weg nach Westen abknicken. Bereits im Bestand, ohne Berücksichtigung von derzeit laufenden Trassenplanungen ergibt sich hieraus für das Plangebiet ausgehend von der Nibelungenstraße bis nach Norden zur gedachten Verlängerung der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Grundstücke nördlich an der Ritter- Reich-Straße eine eingeschränkte Ausnutzung. Unabhängig von der Thematik des Schallschutzes ist hier für Wohnbauten ein Abstand von ca. 150m zur Autobahn einzuhalten. Nebenanlagen, Versickerungsflächen, Verkehrsflächen und Stellplätze bzw. weniger sensible Nutzungen können bei entsprechender planerischer Ausweisung in diesem Bereich verortet werden.